



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Januar 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 27 c)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/68/448)]

68/134. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung¹ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002² zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 60/135 vom 16. Dezember 2005, 61/142 vom 19. Dezember 2006, 62/130 vom 18. Dezember 2007, 63/151 vom 18. Dezember 2008, 64/132 vom 18. Dezember 2009, 65/182 vom 21. Dezember 2010, 66/127 vom 19. Dezember 2011, 67/139 vom 20. Dezember 2012 und 67/143 vom 20. Dezember 2012,

in der Erkenntnis, dass der Aktionsplan von Madrid in vielen Teilen der Welt nach wie vor wenig oder überhaupt nicht bekannt ist, was die Reichweite der Umsetzungsmaßnahmen begrenzt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³,

unter Begrüßung der wichtigen Gelegenheit, die der laufende Dialog über Fragen des Alterns, unter anderem im Kontext der Erörterungen zur Post-2015-Entwicklungsagenda, darstellt,

in Anbetracht dessen, dass bis 2050 mehr als 20 Prozent der Weltbevölkerung 60 Jahre alt oder älter sein werden, sowie in Anbetracht dessen, dass der stärkste und rascheste Anstieg in der Zahl älterer Menschen in den Entwicklungsländern stattfinden wird,

unter Hinweis auf Resolution 58.16 der Weltgesundheitsversammlung vom 25. Mai 2005 über die Förderung eines aktiven und gesunden Alterns, in der die wichtige Rolle her-

¹ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

³ A/68/167.



vorgehoben wurde, die öffentlichen Gesundheitspolitiken und -programmen dabei zukommt, die rasch wachsende Zahl älterer Menschen sowohl in den entwickelten als auch in den Entwicklungsländern in die Lage zu versetzen, gesund zu bleiben und auch weiterhin ihre zahlreichen wesentlichen Beiträge zum Wohlergehen ihrer Familie, ihrer Gemeinschaft und ihrer Gesellschaft zu leisten,

sowie unter Hinweis auf Resolution 65.3 der Weltgesundheitsversammlung vom 25. Mai 2012 über die Stärkung der Politiken zur Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten mit dem Ziel, ein aktives Altern zu fördern, in der anerkannt wird, dass die demografische Alterung einer der wesentlichen Faktoren ist, die zur steigenden Inzidenz und Prävalenz nichtübertragbarer Krankheiten beitragen,

besorgt darüber, dass viele Gesundheitssysteme nicht ausreichend darauf vorbereitet sind, auf die Bedürfnisse der rasch alternden Bevölkerung einzugehen, so auch was den Bedarf an präventiv-, heil-, palliativ- und fachmedizinischer Versorgung angeht,

höchst besorgt darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt negativ auf die Lage der älteren Menschen ausgewirkt hat,

in der Erkenntnis, dass der Großteil der älteren Männer und Frauen weiter einen unverzichtbaren Beitrag zum Funktionieren der Gesellschaft leisten kann, wenn angemessene Garantien vorhanden sind,

feststellend, dass es mehr ältere Frauen als ältere Männer gibt, und mit Besorgnis feststellend, dass sich ältere Frauen als Folge ihrer geschlechtsspezifischen Rollen in der Gesellschaft oft mehrfachen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sehen, die durch Alter, Behinderung oder andere Gründe noch verschärft werden und den Genuss ihrer Menschenrechte beeinträchtigen,

1. *bekräftigt* die Politische Erklärung¹ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002²;

2. *anerkennt* den erfolgreichen Abschluss der zweiten Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid und seiner Ergebnisse auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene und anerkennt die von der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung abgegebenen und vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2013/29 vom 25. Juli 2013 gebilligten diesbezüglichen Empfehlungen;

3. *anerkennt außerdem*, dass ältere Menschen nach wie vor mit großen Herausforderungen konfrontiert sind, die ihre soziale, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe untergraben;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem in Resolution 24/20 des Menschenrechtsrats vom 27. September 2013 enthaltenen Beschluss des Rates⁴, einen unabhängigen Experten für den Genuss aller Menschenrechte durch ältere Menschen zu ernennen, und bittet die Mitgliedstaaten, mit dem unabhängigen Experten bei der Durchführung seines Mandats zusammenzuarbeiten;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, unter anderem im Rahmen der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern auch künftig die Erfahrungen auszutauschen, die sie auf nationaler Ebene

⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

bei der Entwicklung und Umsetzung von Politiken und Programmen zur stärkeren Förderung und zum stärkeren Schutz der Menschenrechte älterer Menschen gewonnen haben;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass der unabhängige Experte und die Offene Arbeitsgruppe über das Altern sich bei ihrer Arbeit eng abstimmen und dabei unnötige Überschneidungen ihrer Mandate untereinander und mit den Mandaten anderer Sonderverfahren und Nebenorgane des Menschenrechtsrats und der zuständigen Organe und Verträge der Vereinten Nationen vermeiden;

7. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, die Berichte des unabhängigen Experten, einschließlich des umfassenden Berichts, der der Arbeitsgruppe zur Kenntnis zu bringen ist, zu berücksichtigen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, eine nichtdiskriminierende Politik anzunehmen und zu verfolgen und bestehende Verfahren und Vorschriften, die ältere Menschen diskriminieren, systematisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, mit dem Ziel, ein für ältere Menschen förderliches Umfeld zu schaffen;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, sicherzustellen, dass die soziale Integration älterer Menschen und die Förderung und der Schutz ihrer Rechte einen festen Bestandteil der Entwicklungspolitik auf allen Ebenen bilden;

10. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchgehend in die Armutsbekämpfungsstrategien und die nationalen Entwicklungspläne zu integrieren und sowohl eine konkrete Alterspolitik als auch Anstrengungen zur durchgängigen Integration von Fragen des Alterns in ihre nationalen Strategien aufzunehmen;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um die Entwicklung der nationalen Kapazitäten zur Verfolgung ihrer während der Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid ermittelten nationalen Umsetzungsprioritäten zu bemühen, und bittet die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, einen schrittweisen Ansatz für die Kapazitätsentwicklung zu erwägen, der die Festlegung nationaler Prioritäten, die Stärkung der institutionellen Mechanismen, Forschung, Datenerhebung und -analyse und die Schulung des erforderlichen Personals auf dem Gebiet des Alterns umfasst;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Hindernisse für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu überwinden, indem sie Strategien erarbeiten, die sämtlichen Phasen des menschlichen Lebens Rechnung tragen und die Solidarität zwischen den Generationen fördern und so die Erfolgsaussichten in den kommenden Jahren erhöhen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, besonderes Gewicht auf die Auswahl realistischer, nachhaltiger und durchführbarer nationaler Prioritäten zu legen, die sich in den kommenden Jahren höchstwahrscheinlich verwirklichen lassen, sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Messung der Fortschritte im Umsetzungsprozess zu erarbeiten;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Bereiche hoher Priorität festzulegen, darunter die Stärkung älterer Menschen und die Förderung ihrer Rechte, die Sensibilisierung für Fragen des Alterns und der Aufbau nationaler Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

15. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, größere Anstrengungen zu unternehmen, um den Aktionsplan von Madrid stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, so auch indem sie Initiativen fördern und unterstützen, um der Öffentlichkeit ein positives Bild von äl-

teren Menschen und der Vielfalt ihrer Beiträge zu ihrer Familie, ihrer Gemeinschaft und ihrer Gesellschaft zu vermitteln, mit den Regionalkommissionen zusammenarbeiten und die Hilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Anspruch nehmen, um die Aufmerksamkeit für Fragen des Alterns zu erhöhen;

16. *ermutigt* die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der innerstaatlichen Aktionspläne über das Altern zu bestimmen, und ermutigt die Regierungen außerdem, die vorhandenen Netzwerke nationaler Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns zu stärken;

17. *bittet* die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik partizipative Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, damit wirksame Strategien erarbeitet werden können, die zu einer nationalen Identifikation mit dieser Politik und einer entsprechenden Konsensbildung führen;

18. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten den Ausbau ihrer Kapazitäten im Hinblick auf eine wirksamere Datenerhebung sowie effektivere Statistiken und qualitative Informationen, die erforderlichenfalls nach relevanten Faktoren, darunter Geschlecht und Behinderung, aufgeschlüsselt sind, damit die Lage älterer Menschen besser bewertet werden kann und angemessene Mechanismen zur Überwachung von Programmen und politischen Maßnahmen eingerichtet werden können, die darauf angelegt sind, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch ältere Menschen zu schützen;

19. *empfiehlt* den Vertragsstaaten der bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, in ihren Berichten gegebenenfalls ausdrücklicher auf die Lage der älteren Menschen einzugehen, und legt den Kontrollmechanismen der Vertragsorgane und den Mandatsträgern der Sonderverfahren nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat bei ihrem Dialog mit den Mitgliedstaaten, bei der Prüfung der Berichte beziehungsweise bei ihren Länderbesuchen der Lage älterer Menschen mehr Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *legt* den Regierungen *nahe*, weitere Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu unternehmen und die Anliegen älterer Menschen durchgehend in ihre politischen Programme zu integrieren, unter Berücksichtigung dessen, wie entscheidend wichtig die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Generationen, die Solidarität und die Reziprozität innerhalb der Familie für die soziale Entwicklung und die Verwirklichung aller Menschenrechte für ältere Menschen sind, sowie Altersdiskriminierung zu verhindern und für soziale Integration zu sorgen;

21. *erkennt an*, wie wichtig die Stärkung der Partnerschaft und der Solidarität zwischen den Generationen ist, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Chancen für den freiwilligen, konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den Jugendlichen und den älteren Generationen in der Familie, am Arbeitsplatz und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu fördern;

22. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch ihre Sozialpolitik den Ausbau von Gemeinschaftsdiensten für ältere Menschen zu fördern und dabei die psychologischen und physischen Aspekte des Alterns und die besonderen Bedürfnisse älterer Frauen zu berücksichtigen;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, dafür zu sorgen, dass ältere Menschen Zugang zu Informationen über ihre Rechte haben, damit sie voll und in gerechter Weise an ihrer jeweiligen Gesellschaft teilhaben und den vollen Genuss aller Menschenrechte in Anspruch nehmen können;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Benehmen mit allen Sektoren der Gesellschaft, namentlich den Organisationen älterer Menschen, und gegebenenfalls auch über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ihre nationalen Kapazitäten zur Überwachung und Durchsetzung der Rechte älterer Menschen auszubauen;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, bei allen alterspolitischen Maßnahmen die Geschlechter- und die Behinderungsperspektive einzubeziehen beziehungsweise zu verstärken sowie gegen Diskriminierung aufgrund des Alters, des Geschlechts oder einer Behinderung vorzugehen und sie zu beseitigen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, gemeinsam mit allen Sektoren der Gesellschaft, insbesondere den zuständigen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, einschließlich Organisationen von älteren Menschen, Frauen und Menschen mit Behinderungen, die negativen Klischeevorstellungen über ältere Menschen, insbesondere ältere Frauen und ältere Menschen mit Behinderungen, abzubauen und ein positives Bild älterer Menschen zu fördern;

26. *erkennt an*, dass allgemeine Gesundheitsversorgung bedeutet, dass alle Menschen, einschließlich der älteren Menschen, ohne Diskriminierung Zugang zu einem auf nationaler Ebene festgelegten Katalog notwendiger Basisgesundheitsdienste im Bereich der Gesundheitsförderung, der Prävention, der Heilung und der Rehabilitation sowie zu unentbehrlichen, sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten haben und dass gleichzeitig sichergestellt ist, dass den Nutzern durch die Inanspruchnahme dieser Dienste keine finanziellen Härten entstehen, unter besonderer Berücksichtigung der armen, schwächeren und marginalisierten Teile der Bevölkerung;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Politiken und Programme zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren, die ein gesundes und aktives Altern und das für die älteren Menschen erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und Wohlergehen fördern, und als Teil der Primärversorgung im Rahmen der bestehenden nationalen Gesundheitssysteme eine Gesundheitsversorgung für ältere Menschen zu entwickeln;

28. *anerkennt*, wie wichtig Ausbildung, Bildung und Kapazitätsaufbau für Gesundheitsfachkräfte, einschließlich in der Pflege zu Hause, sind;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf sektorübergreifende Politikrahmen und institutionelle Mechanismen für das integrierte Management der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu stärken, einschließlich der Dienste zur Gesundheitsförderung und -versorgung sowie der sozialen Dienste, um den Bedürfnissen älterer Menschen Rechnung zu tragen;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich mit der Frage des Wohlergehens und einer angemessenen Gesundheitsversorgung älterer Menschen zu befassen sowie gegen alle Fälle von Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt gegenüber älteren Menschen vorzugehen, indem sie wirksamere Präventionsstrategien sowie strengere Gesetze und Regelungen erarbeiten und anwenden, um gegen diese Probleme und ihre tieferen Ursachen anzugehen;

31. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um älteren Menschen in Notsituationen im Einklang mit dem Aktionsplan von Madrid verstärkt Schutz und Hilfe zu gewähren;

32. *betont*, dass es zur Ergänzung der einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu verstärken, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig die Gewährung von finanzieller und sonstiger Hilfe ist;

33. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters in die Gesundheitspolitiken und -programme aufgenommen und eingehalten wird und dass die Umsetzung dieser Politiken und Programme regelmäßig überwacht wird;

34. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, Leitlinien zu erlassen und durchzusetzen, die Normen für die Bereitstellung langfristiger Unterstützung und Hilfe für ältere Menschen festlegen;

35. *empfiehlt* den Regierungen, ältere Menschen und ihre Organisationen in die Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung von sie betreffenden Politiken und Programmen einzubeziehen;

36. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der internationalen und bilateralen Geber, *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung der Armut entsprechend den international vereinbarten Zielen zu vertiefen, um eine nachhaltige und ausreichende soziale und wirtschaftliche Unterstützung älterer Menschen zu erreichen, und dabei zu bedenken, dass die Länder die Hauptverantwortung für die eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen;

37. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, namentlich mit Organisationen älterer Menschen, Hochschulen, Forschungstiftungen, lokalen Organisationen, einschließlich Betreuungspersonen, und dem Privatsektor zu unterstützen, um so zum Aufbau von Kapazitäten in Fragen des Alterns beizutragen;

38. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Finanzierung von Initiativen im Bereich der Forschung und der Datenerhebung zu Fragen des Alterns nach Bedarf zu unterstützen, damit die mit der Bevölkerungsalterung zusammenhängenden Herausforderungen und Chancen besser verstanden und den politischen Entscheidungsträgern genauere und konkretere Informationen zu Geschlechterfragen und Fragen des Alterns zur Verfügung gestellt werden können;

39. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die verschiedene internationale und regionale Organisationen, die mit Ausbildung, Kapazitätsaufbau, Politikentwicklung und Überwachung auf nationaler und regionaler Ebene befasst sind, bei der Förderung und Erleichterung der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid spielen, und würdigt die Arbeit, die in verschiedenen Teilen der Welt geleistet wird, sowie regionale Initiativen und die Arbeit von Instituten wie dem Internationalen Institut für Fragen des Alterns in Malta und dem Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung in Wien;

40. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, die Rolle der Koordinierungsstellen der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns zu bekräftigen, die technische Zusammenarbeit zu verstärken, die Rolle der Regionalkommissionen in Fragen des Alterns auszuweiten und weiterhin Ressourcen für diese Bemühungen zur Verfügung zu stellen, die Koordinierung der nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Fragen des Alterns befassen, zu erleichtern und die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft im Rahmen einer Forschungsagenda zu Fragen des Alterns zu verbessern;

41. *erklärt erneut*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid und der Ergebnisse seines Überprüfungs- und Bewertungszyklus zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in dieser Hinsicht nahe, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale

Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewährleisten;

42. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Kapazität zur effizienten und koordinierten Unterstützung der nationalen Umsetzung des Aktionsplans von Madrid nach Bedarf auszubauen;

43. *empfiehlt*, die Lage der älteren Menschen bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵ enthaltenen Ziele, zu berücksichtigen und sie bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu erwägen;

44. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern, die die Generalversammlung in Ziffer 28 der Resolution 65/182 einrichtete, und würdigt die positiven Beiträge der Mitgliedstaaten sowie der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, der zwischenstaatlichen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der geladenen Podiumsmitglieder während der vier Arbeitstagen der Arbeitsgruppe;

45. *bittet* die Staaten und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Mandatsträger und Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Regionalkommissionen, sowie die zwischenstaatlichen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, gegebenenfalls auch weiterhin Beiträge zu der Arbeit zu leisten, mit der die Arbeitsgruppe betraut ist;

46. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit sie 2014 eine fünfte Arbeitstagung veranstalten kann;

47. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

70. Plenarsitzung
18. Dezember 2013

⁵ Resolution 55/2.